



Untergründe: Asphaltplatten und Gussasphalt

Asphaltplatten wurden gern als Industrieböden benutzt, da sie bereits nach drei Tagen begehbar und nach 10 Tagen voll belastbar sind. Sie haben ein hohes Maß an innerer Dämpfung, so dass herabfallende Lasten weniger zu Schaden kommen.

Asphaltplatten (meist 25 cm x 25 cm) werden in 30 mm Dicke auf 20 mm Mörtelbett eingebaut. Sie sind normalerweise nicht beständig gegen Mineralöle und Säuren. In Feuchträumen sind nur Spezialplatten einzusetzen. Aufgrund der eingeschränkten Einsatzmöglichkeit kommt es nach Nutzungsänderung immer häufiger zu Schäden.

Die Instandsetzung ist häufig schwierig, da Mineralölverseuchung zu einem tiefen Erweichen der Platten führt. Es ist nicht möglich, die Platten weit genug abzufräsen. Hinzu kommt, dass die Platten aus Naturasphaltpulver oder gemahlenem Naturstein mit Bitumen als Bindemittel hergestellt wurden. Es ist deshalb möglich, dass Zusatzmittel vorhanden sind, die als Weichmacher in **astradur**[®] Reaktionskunststoff wandern und ihn zerstören können.

Bei größeren Schäden empfiehlt sich ein Austausch des Belages gegen einen kunststoffvergüteten, fugenlosen Zementestrich. Bei kleineren Schäden sollte eine Kontrollfläche mit **astradur**[®] Reaktionskunststoff gemacht werden, die zeigt ob das Verfahren möglich ist.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Instandsetzung ölverseuchter Gussasphaltböden.

Literatur

asphaltkalender 1991	Beratungsstelle für Asphaltverwendung e.V., D-53129 Bonn
AGI-Arbeitsblatt A 60	Asphaltplattenbeläge - Beiblatt: Leitfaden zum Leistungsverzeichnis
AGI-Arbeitsblatt A 61	Gußasphalt als Nutzboden
DIN 1995	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau
DIN 1996 (Teil 13)	Prüfung bituminöser Bindemittel
DIN 18354	Asphaltarbeiten
DIN 18560	Estriche im Bauwesen

Zur Beachtung:

Die Angaben in diesem Merkblatt entsprechen unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden.

V. 2.0.12